

Benutzungsordnung

für alle städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen

1. Grundsätzliches

- (1) Städtische Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte sind Kindertageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.
- (2) In Kinderkrippen werden Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres betreut, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.
- (3) In Kindergärten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres betreut (31.08.), in dem die Schulpflicht begonnen hat. Kinder, die am 1. September mindestens zwei Jahre und zehn Monate alt sind, werden der Altersgruppe der Dreijährigen zugerechnet.
- (4) In Kinderhorten werden schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen eins bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ab dem Schulbeginn betreut.
- (5) Beim Wechsel zwischen den Altersbereichen ist in allen Einrichtungen das Auswahlverfahren erneut zu durchlaufen. Die Kinder müssen für den Weiterbesuch neu angemeldet werden, ansonsten endet die Zugehörigkeit zur Einrichtung spätestens mit dem Ende der Zugehörigkeit zu dem im jeweiligen Altersbereich betreuten Nutzerkreis.
- (6) In allen Einrichtungen werden zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten.
- (7) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauf folgenden Kalenderjahres.

2. Anmeldung

- (1) Anmeldung ist während der Betriebszeit nach telefonischer Terminvereinbarung bei der Leitung der Einrichtung möglich.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.
- (3) Hinweis nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung
Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Vilsbiburg, Stadtplatz 26, 84137 Vilsbiburg, Tel.: 08741 305-0. Die Daten werden im Rahmen des obengenannten Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://vilsbiburg.de/datenschutz-hinweisblaetter> abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.
- (4) Für jede Art der Kindertageseinrichtung wird ein Anmeldestichtag festgelegt (28.02.). Alle Anmeldungen, die spätestens zu diesem Stichtag eingegangen sind, gelten für die Platzvergabe zum Beginn des betreffenden Kindertageseinrichtungsjahres als gleichzeitig eingegangen. Bei der Erstvergabe wird unter diesen Kindern ausgewählt. Eine spätere Anmeldung ist möglich; das Kind wird entsprechend den Anmeldekriterien auf die Anmeldeleiste für die entsprechende Kindertageseinrichtung gesetzt.

- (5) Die Platzzusage erfolgt in der Regel schriftlich.
- (6) Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Kindertageseinrichtung dem Bedarf des Kindes gerecht wird und das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist. Die Kindertageseinrichtung kann bei Eintritt des Kindes eine aktuelle ärztliche Bescheinigung verlangen. Die Einrichtungsleitung legt fest, zu welchen im Zusammenhang mit der Betreuung stehenden Fragen detailliertere Aussagen und Nachweise erforderlich sind.
- (7) Beim Elternabend ist ein Nachweis der Vorsorgeuntersuchungen vorzulegen (unterliegt dem Sozialdatenschutz).
- (8) Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder sowie chronisch kranke Kinder haben ein fachärztliches Gutachten vorzulegen, aus dem eindeutig die Art der Behinderung, der Krankheit bzw. des Förderbedarfs hervorgeht. Die Zusammenarbeit mit Fachdiensten muss gewährleistet sein.
- (9) Da in bestimmten Fällen eine intensivere Betreuung notwendig sein kann, wird gegebenenfalls ein Antrag beim Bezirk auf Erhöhung des Gewichtungsfaktors gestellt.

3. Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kinder nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden;
 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- (2) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden.
- (3) Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmevertrag erklären sich die Erziehungsberechtigten mit der Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung einverstanden.

4. Öffnungszeiten, Ferien

- (1) Die Öffnungszeiten sind in der Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung geregelt.
- (2) Die Ferienordnung wird rechtzeitig am Anfang eines Jahres bekanntgegeben.
- (3) Die Einrichtungen haben maximal 30 Schließtage. Diese orientieren sich an den Schulferienzeiten. Durch Fortbildungstage des Teams können einzelne Schließtage hinzukommen, jedoch nicht mehr als fünf Tage.

5. Verpflegung (nicht im Kindergarten Seyboldsdorf)

Den Kindern wird ein Mittagessen gegen Kostenerstattung angeboten.

In einigen Einrichtungen wird gegen Kostenerstattung gemeinsam gefrühstückt (in der Kinderkrippe St. Martin, in Kneipp®-Kindergarten und Krippe Achldorf).

6. Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Für den Weg zum und von der Tageseinrichtung sind ausschließlich die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Das Erziehungspersonal übernimmt die Aufsicht und die Betreuung erst dann, wenn das Kind den Gruppenraum betritt, also dem Personal übergeben wird. Kinder dürfen nicht alleine in den Kindergarten oder die Kinderkrippe kommen und nicht alleine nach Hause gehen. Die Gruppenleitung ist zu verständigen, wer zum Abholen des Kindes bestimmt ist.

7. Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (3) Erkrankungen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (4) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (5) Kinder, die noch durch Medikamente behandelt werden, sind grundsätzlich als krank zu betrachten und sollen zu ihrem und dem Schutz der gesunden Kinder bis zu ihrer Gesundung zuhause betreut werden.
- (6) Soll ein Kind mit einer chronischen Erkrankung in den Kindergarten aufgenommen werden ist es eine Ermessensentscheidung des pädagogischen Personals mit dem Träger der Einrichtung und den Eltern, ob dieses Kind angemessen betreut werden kann.

8. Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Gesprächstermine zu vereinbaren.

9. Fotografieren und Filmen in den Kindertageseinrichtungen

- (1) Fotografieren und Filmen ist nur auf Veranstaltungen (Festen) erlaubt und nur mit der Einschränkung gestattet, dass die Aufnahmen über den Personenkreis der Einrichtung hinaus nicht öffentlich verbreitet und ausgestellt werden, sowie keine schutzwürdigen Interessen der Kinder, der Familien, des Personals, des Trägers und der Einrichtung beeinträchtigt und verletzt werden.
- (2) Das Fotografieren ist geregelt in der „Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Foto, Film- und Tonaufnahmen“, welche mit den Anmeldeunterlagen an die Eltern verteilt wird.

10. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

Ein Kind kann vom weiteren Besuch einzelner, mehrerer oder aller städtischen Kindertageseinrichtungen, einschließlich der Mittagsbetreuung, vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. Das Kind über zwei Wochen ununterbrochen ohne vorherige hinreichende Entschuldigung fehlt,
2. Das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht.
3. Das Kind wiederholt die Einrichtung nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, die Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht eingehalten wurden.
4. Der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde.
5. Das Kind sich und/oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewandt werden kann.
6. Das Kind durch sein Verhalten die Betreuung in der Einrichtung nicht möglich macht.
7. Die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.

11. Kündigung durch Personensorgeberechtigte

- (1) Eine Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung erfolgt bei der Einrichtungsleitung.
- (3) Die Kündigung ist spätestens zum 30. Juni zulässig. Wird zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt, so ist das Besuchsgeld für Juli und August zu entrichten.

12. Unfallversicherung

Für Besucher der Kindertageseinrichtungen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts dort und während Veranstaltungen in der Kindertageseinrichtung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

13. Besuchsgeld, Essensgeld

Monatliche Gebühr	Kinderkrippe	Kindergarten	Kinderhort
10 – 15 Stunden je Woche	-----	-----	73,00 €
15 – 20 Stunden je Woche	130,00 €	-----	78,00 €
20 – 25 Stunden je Woche	140,00 €	70,00 €	88,00 €
25 – 30 Stunden je Woche	150,00 €	75,00 €	93,00 €
30 – 35 Stunden je Woche	160,00 €	80,00 €	103,00 €
35 – 40 Stunden je Woche	170,00 €	85,00 €	108,00 €
40 – 45 Stunden je Woche	190,00 €	95,00 €	118,00 €
Mehr als 45 Stunden je Woche	200,00 €	100,00 €	-----

Das Besuchsgeld ist an 12 Monaten des Jahres zu bezahlen.

Für Kinder unter drei Jahren wird die doppelte Gebühr erhoben.

Ab dem 1. April 2019 werden die Elternbeiträge für Kindergartenkinder vom Bayerischen Staat bezuschusst. Der Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit in Höhe von 100 € pro Kind und Monat wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Die Anrechnung ist auf die Höhe des festgesetzten Besuchsgeldes begrenzt. Die Gebühren für Mittagessen und Brotzeit sind darin nicht enthalten.

- (1) Das Besuchsgeld ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.
- (2) Für das Mittagessen wird ein Verpflegungsgeld in Höhe der Gesteungskosten erhoben. Der Gesteungspreis beträgt zur Zeit 2,50 € pro Essen für Kindergarten- und Krippenkinder, 3,50 € pro Essen für Hortkinder und wird als monatliche Pauschale für 11 Monate pro Kindergartenjahr erhoben.
Getränkergeld wird nicht erhoben.
- (3) Schuldner des Besuchsgeldes sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Je nach Bedarf können die Buchungszeiten zweimal pro Betreuungsjahr geändert werden. Änderung bis zum 15. des vorherigen Monats bei der Einrichtungsleitung.

14. Ermäßigungen

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagesstätten in der Stadt Vilsbiburg, so wird auf Antrag das Besuchsgeld für das zweite Kind um 50 v. H. und für das dritte und jedes weitere Kind um 75 v. H. ermäßigt.

15. Fälligkeit

- (1) Das Besuchsgeld und die Pauschale für das Mittagessen und die Brotzeit sind spätestens am 15. eines jeden Monats zu bezahlen. Sie werden mittels Lastschrift eingezogen.
- (2) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird das Besuchsgeld gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig ermäßigt.

16. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung gilt ab 01. September 2019.

Vilsbiburg, 30.08.2019



Helmut Haider
Erster Bürgermeister